



Prof. Dr. Holzhauser & Partner
Rechtsanwälte GbR

In dem Arbeitsrechtsstreit /..... hat

Rechtsanwalt Horst Reinemann

Herrn/Frau nachfolgende

Belehrung nach § 12a ArbGG

erteilt **und** über die Möglichkeiten der Beantragung von Prozesskostenhilfe sowie der Beordnung gem. § 11a ArbGG informiert.

Im Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Der Auftraggeber muss daher auch im Falle des Obsiegens diese Kosten tragen.

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, müssen Sie selbst ihre Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz nicht entfällt. Sie müssen insbesondere klären, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht. Ohne einen besonderen Auftrag, der gesondert vergütungspflichtig ist, wird der Anwalt insoweit nicht tätig.

Dresden, den.....

.....
(Unterschrift Mandant)